

Zusammenfassung des rechtlichen Gutachtens über die Zulässigkeit der Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens:

- Die Frage zur Fusion der Stadtwerke Augsburg mit der Erdgas Schwaben GmbH betrifft den Wirkungskreis der Stadt, da die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft eine Aufgabe der Gemeinden und Städte ist.
- Die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie deren Stellvertreter sind ordnungsgemäß auf den Listen benannt und sind eindeutig identifizierbar und erreichbar.
- Das Quorum von 5% der Gemeindebürger wurden mit den ca. 15.000 abgegebenen Unterschriften gewahrt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens:

- Das Bürgerbegehren ist **zulässig**, da kein Verstoß gegen geltende Rechtsordnung vorliegt und die Fragestellung eine mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- Die Formulierung wahrt das Bestimmtheitsgebot, da die zu entscheidende Fragestellung nur so konkret formuliert sein muss, wie die Beschlüsse des Gemeinderates selbst. Gemeinderatsbeschlüsse können sich darauf beschränken, **allgemeine politische Ziele** zu formulieren.
- Die Komplexität einer Fragestellung steht nicht einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entgegen, weil den Bürgern auch über **komplizierte Sachverhalte** eine Entscheidung zusteht.
- Die **Fragestellung** ist **nicht** außerordentlich **komplex**, weil letztlich nur gefragt wird, ob die Stadtwerke Augsburg und ihre Tochtergesellschaften weiterhin im Eigentum der Stadt verbleiben soll.
- Die Aufzählung der einzelnen Sparten der Stadtwerke Augsburg dient lediglich der **Vergegenwärtigung** der Tochtergesellschaften im Interesse einer **korrekten Sachverhaltsdarstellung** und ist nicht in sechs einzelne Teilfragen zu separieren.
- Es liegt daher auch keine mehrdeutige oder unpräzise Fragestellung vor.
- Auch **Grundsatzentscheidungen**, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, müssen durch Bürgerentscheid getroffen werden können.
- Der Einwand, dass es nicht ersichtlich sei, welche Vor- und Nachteile eine Entscheidung über das Bürgerbegehren hat, ist nicht haltbar, da diese wegen der Bestimmtheit der Fragestellung nur Teil der Begründung sein können, nicht jedoch Teil der Fragestellung.
- Die Initiierung des Bürgerbegehrens nimmt keine spätere Entscheidung im Bürgerentscheid für oder gegen die Fusion vorweg.
- Der Entscheidungscharakter steht den Beschlüssen von 2004 und 2008 zum Verbleib der Wassersparte in kommunaler Hand nicht entgegen, da diese Beschlüsse lediglich eine **Momentaufnahme** des Meinungsstandes im Stadtrat widerspiegeln und jederzeit konterkariert werden können.
- Gleiches gilt für den Beschluss vom 20.11.2014.
- Die Fragestellung verstößt nicht gegen das **Kopplungsverbot**, da es nicht um die Verbindung von zwei sachlich nicht zusammenhängender Fragen geht, sondern die zweite Teilfrage ein **unselbstständiger Annex** zur ersten Frage ist.

- Das Koppeln von zwei Fragen mit **sachlichem Zusammenhang** ist **zulässig**, da beide Fragen nur einheitlich mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- Die **Abhängigkeit** der beiden Teilfragen ist gegeben, weil das Fusionsverbot der zweiten Teilfrage allein der Sicherung des städtischen Eigentums der ersten Teilfrage dient.
- Die erste Teilfrage wird durch die Aufzählung der Tochtergesellschaften in den einzelnen Sparten lediglich **präzisiert**, ohne dass bezüglich jeder dieser Gesellschaften eine separate Entscheidung zu treffen wäre (Grundsatzentscheidung).
- Bei der Formulierung geht es nicht um mögliche Fusionen von Sparten innerhalb der Augsburg Holding GmbH, sondern nur um Fusionen mit **externen Unternehmen**.
- Die **Begründung** ist ordnungsgemäß, da **kein Gesetz besondere inhaltlichen Anforderungen** an sie stellt und sie weder unvollständig noch in der Sache unrichtig ist.
- Es liegt kein Begründungsausfall vor, da es sich um einen Grundsatzentscheid handelt und die ausdrückliche Erwähnung der unmittelbar bevorstehenden Fusion der Energiesparte die Bürger **informiert**.
- Die Beschlüsse von 2004 und 2008 müssen nicht aufgeführt werden, da sie den Stadtrat nicht daran hindern, gegenteilige Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt für den Beschluss vom 20.11.2014.
- Es liegt kein Verstoß gegen das **Irreführungsverbot** vor, da die Begründung des Bürgerbegehrens den Sachverhalt als auch die Rechtslage **wahrheitsgemäß** darstellt.
- Es wird nicht der Eindruck erweckt, dass nur durch den Verzicht auf eine Fusion die Daseinsvorsorge gesichert ist, sondern es obliegt dem **mündigen Bürger**, zu entscheiden.
- Die Formulierung des „Ausverkaufs von Augsburger Tafelsilber“ ist keine Tatsache im Sinne des beweisbaren Vorgangs, sondern eine Redewendung im übertragbaren Sinne, was durch die Verwendung von Anführungszeichen erkennbar ist. Dieser Ausdruck ist lediglich ein **rhetorisches Stilmittel**.
- Die Erwähnung beispielhafter möglicher Gefahren ist keine unzutreffende Tatsachenbehauptung, denn sie erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch den besonderer Expertise und dient allein der Veranschaulichung **potentieller Risiken**.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem Gutachten von Labbé & Partner vom 21.04.2015, Sachverständiger Karl Oberhauser. Alle Formulierungen sind diesem Gutachten entnommen.